

F. **Parteiinterna an den 13. Landesparteitag**

F.38. **Neugestaltung Kleiner Parteitag und Veränderung bei anderen Organen**

EinreicherIn: Adam Bednarsky, Silvio Lang, Jens Matthis, Sören Pellmann und Stadtvorstand Dresden

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Die Paragraphen 31 und 32 der Landessatzung (Gemeinsame Aufgaben bzw. Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat) werden durch nachfolgende neue Paragraphen 31, 32 und 32 a (Kleiner Parteitag) ersetzt.
 2. In den Paragraphen 13 bis 15 (Landesparteitag); 16 bis 18 (Landesvorstand); 28 bis 30 (Landesrat) und 42 (Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag) werden die nachfolgenden (Folge-) Änderungen vorgenommen.
-

Kleiner Parteitag

§ 31 Aufgaben des Kleinen Parteitages

- (1) Der Kleine Parteitag ist wie der Landesparteitag ein ordentlicher Parteitag i.S. des Parteiengesetzes.
- (2) Er kann zwischen den Tagungen des Landesparteitages dessen Aufgaben (nach § 13 dieser Satzung) übernehmen, **ausgenommen davon sind:**
 - a) die Beschlussfassung über Wahlprogramme zu Landtagswahlen und über andere programmatische Grundsatzdokumente,
 - b) Beschlüsse über Regierungsbeteiligungen und Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene,
 - c) die Entlastung und die Neuwahl des Landesvorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Bundesausschusses,
 - e) Satzungsänderungen.
- (3) Weiterhin hat der Kleine Parteitag folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung von außerordentlichen Tagungen des Landesparteitages;
 - b) die Beschlussfassung über die Finanzordnung, den Finanzplan und den Stellenplan des Landesverbandes, sowie zu Angelegenheiten bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung eine Beschlussfassung durch den Kleinen Parteitag für notwendig erachtet;
 - c) die Beschlussfassung zu aktuellen Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband;
 - d) Nachwahlen zum Landesvorstand

§ 32 Zusammensetzung des Kleinen Parteitages

- (1) Dem Kleinen Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a) 40 Delegierte aus den Kreisverbänden,
 - b) je ein/e Delegierte/r aus den sieben mitgliederstärksten landesweiten Zusammenschlüssen,
 - c) drei Delegierte des Landesjugendtages/Jugendverbandes.
- (2) Die Delegierten werden auf Widerruf, höchstens jedoch für zwei Jahre auf Vorschlag der Kreisvorstände bzw. der Vorstände der Zusammenschlüsse durch die Kreisparteitage bzw. durch die Landesmitglieder oder -delegiertenversammlungen gewählt.
- (3) Die Delegierten sollen im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die in einer gesonderten Wahl zu bestimmen sind.
- (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr festgestellt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- (5) Die dreizehn mitgliederstärksten Zusammenschlüsse ohne Delegiertenmandate mit beschließender Stimme erhalten ein Delegiertenmandat mit beratender Stimme.
- (6) Dem Kleinen Parteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - c) die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates
 - d) die sächsischen Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses der Partei, sowie sächsische Mitglieder in den Organen der EL,
 - e) die Mitglieder des Vorstandes der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Vertreter/innen der in Sachsen gewählten Abgeordneten der Partei im Deutschen Bundestag und die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament mit Bürgerbüro in Sachsen,
- (7) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

§ 32a Einberufung und Arbeitsweise des Kleinen Parteitages

- (1) Ein Kleiner Parteitag findet mindestens einmal im Halbjahr statt.
- (2) Der Landesvorstand kann den Kleinen Parteitag jederzeit einberufen.
- (3) Der Kleine Parteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) durch mindestens ein Viertel der Kreisverbände,
 - b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.
- (4) Anträge an den Kleinen Parteitag können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung zuzustellen.

Kreisverband	Mitglieder 31.12.15	fiktiver Idealanspruch	Mandate Kleiner Parteitag	darunter mind. Frauen
Bautzen	602	2,78	3	2
Chemnitz	866	3,99	4	2
Dresden	1.135	5,23	5	3
Erzgebirge	680	3,13	3	2
Görlitz	704	3,25	3	2
Leipzig	1.250	5,76	6	3
Meißen	401	1,85	2	1
Mittelsachsen	618	2,85	3	2
Nordwestsachsen	388	1,79	2	1
Sächs. Schweiz- Osterzgebirge	471	2,17	2	1
Vogtland	395	1,82	2	1
West Sachsen	476	2,19	2	1
Zwickau	691	3,19	3	2
	8.677	40	40	23
sieben Zusammenschlüsse			7	0
Jugendverband/Jugendtag			3	2
			50	25

Notwendige bzw. sinnvolle Folgeänderungen in den Regelungen zu den anderen Organen des Landesverbandes:

~~Streichungen~~ Einfügungen

**4. Die Organe des Landesverbandes
Landesparteitag**

§ 13 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:

- a) die Satzung des Landesverbandes ~~einschließlich der Finanzordnung,~~
- b) Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- c) die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Landesverband,
- d) Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Kreisverbänden,
- e) grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der politischen Arbeit im Landesverband,
- f) grundsätzliche politische und organisatorische Konzepte zur regionalen Arbeit, einschließlich der Übertragung von Aufgaben an Kreisverbände,
- g) die Berichte des Landesvorstandes, der Landesfinanzrevisionskommission und der Mandatsprüfungskommission,
- h) die Wahl und Entlastung des Landesvorstand,
- i) die Größe der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission,
- j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes ~~bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 31 gefassten Beschlüssen.~~

(3) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag auf der Grundlage ihres Berichtes.

(4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landesschiedskommission, des Landesrates, des Finanzbeirates sowie gegebenenfalls die persönlichen Berichte der Landesvorstandsmitglieder entgegen.

(5) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) die Landesschiedskommission,
- d) die Landesfinanzrevisionskommission.

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) ~~160~~ 120 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) ~~24~~ je zwei Delegierte aus den neun mitgliederstärksten landesweiten Zusammenschlüssen
- c) ~~8~~ 6 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) ~~8~~ 6 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, das heißt das Delegiertenmandat beginnt am 01.01. und endet i.d.R. zwei Jahre nach Beginn am 31.12. Die Wahl findet frühestens am 01.06. des Vorjahres der Mandatsperiode und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt,

dass ~~der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes~~ der Kleine Parteitag oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

(5) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden durch die Kreisparteitage gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

~~(6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch die Landesmitglieder oder delegiertenversammlungen gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die landesweiten Zusammenschlüsse verteilt.~~ Landesweite Zusammenschlüsse ohne Delegiertenmandate mit beschließender Stimme erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme.

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den Landesvorstand ~~und Landesrat~~ zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,
- b) die Vorsitzenden der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die sächsischen Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses der Partei, sowie sächsische Mitglieder in den Organen der EL,
- d) die Vorsitzenden der „Fraktionen DIE LINKE.“ in den Kreistagen und den Stadträten kreisfreier

Städte bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

e) die Mitglieder der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die in Sachsen gewählten Abgeordneten der Partei im Deutschen Bundestag und die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament mit Bürgerbüro in Sachsen,

f) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie andere kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, soweit sie Mitglied der Partei sind oder ihr Mandat auf Vorschlag der Partei ausüben,

g) je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesforen.

(9) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen mit beratender Stimme haben auf Parteitag die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

(10) Weitere Parteimitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten können am Landesparteitag als Gast teilnehmen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet ~~mindestens~~ einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der ordentliche Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes ~~und Landesrat~~ unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse.

Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des ~~Landesvorstandes~~ Kleinen Parteitages ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme beantragt wird: _±

~~a) durch mindestens ein Viertel der Kreisverbände;~~

~~b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.~~

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(6) Die Mitglieder der Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen Voten zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(7) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens ~~20~~ 15 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange er keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Der Landesvorstand beruft zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt als Protokoll zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

Landesvorstand

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere über die im Finanzplan des Landesverbandes vorgesehenen Mittel,
- b) die Einberufung des ordentlichen Landesparteitages,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und die Umsetzung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über die durch den Landesparteitag an den Landesvorstand überwiesenen Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse, sowie die Koordinierung ihrer Arbeit,
- f) die Einberufung und Vorbereitung von LandesvertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag,
- g) die Personalentscheidungen im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

§ 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer, einem oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
- b) einer, einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) der Landesgeschäftsführerin oder dem Landesgeschäftsführer,
- d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister und
- e) gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen und
- f) weiteren Mitgliedern.

(2) Die Größe und genaue Zusammensetzung des Landesvorstandes bestimmt der Landesparteitag. Sollen die Größe oder die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.

§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird von der, dem oder den Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand dies beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesvorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Der Landesvorstand gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag, dem Kleinen Parteitag und dem Landesrat rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Kreisverbände, ~~die Regional~~

~~verbände~~ und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin oder den Protokollführer des Landesvorstandes.

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Landesrat

§ 28 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen.

Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes.

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder ~~eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat~~ den Beschluss dem Kleinen Parteitag vorlegen einberufen, die der abschließend entscheidet.

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

a) ~~je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Kreisverbandes 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.~~

b) ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendtages 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.~~

~~e) je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.~~

c) weitere 14 Mitglieder, die durch den Kleinen Parteitag aus der Mitte der durch die landesweiten Zusammenschlüsse bestimmten Vertreterinnen bzw. Vertreter (jeweils eine/r pro Zusammenschluss) unter Beachtung der Frauenmindestquotierung des gesamten Landesrates für ein Kalenderjahr gewählt werden. Reicht die Zahl der durch die landesweiten Zusammenschlüsse bestimmten Vertreterinnen für die Frauenmindestquotierung nicht aus, können auch andere in der Partei aktive Frauen vorgeschlagen und gewählt werden.

Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

a) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zusammenschlüsse, die nicht nach 1c) zu Mitgliedern mit beschließender Stimme gewählt wurden, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 be) noch nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zusammenschlüsse, die nicht nach 1c) zu Mitgliedern mit beschließender Stimme gewählt wurden;

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag. ~~die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,~~
e) ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,~~
c) ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes. ~~d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.~~

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitag bzw. auf Landesmitgliederversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt ~~in jedem zweiten Jahr~~ in jedem Kalenderjahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt in der Regel ~~mindestens~~ aller zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch eine LandesvertreterInnenversammlung.

(2) Die LandesvertreterInnenversammlung besteht aus 150 Vertreterinnen und Vertretern. ~~für eine LandesvertreterInnenversammlung~~ Diese werden unmittelbar durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der in Sachsen wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (~~Größe und~~ Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, ~~im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig oder ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden~~ der Kleine Parteitag. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

(4) Der Landesparteitag oder der Kleine Parteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten. An die Stelle des Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandida-

ten ~~und mit dem Kleinen Parteitag, mit dem Fraktionsvorstand mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden~~ Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem ~~Landesrat und den Kreisvorsitzenden~~ Kleinen Parteitag Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Erläuterung und Begründung:

Alle Veränderungen zielen vorrangig auf eine **relevante Senkung der** (im Bundesvergleich deutlich überdurchschnittlichen) **Kosten der Politischen Arbeit** (inbes. Gremienarbeit) im Landesverband Sachsen ab, bei angestrebter gleichbleibender und zum Teil sogar **verbesserter Funktionsfähigkeit** und **höherer Effektivität der Gremien**.

Die bisherige „Gemeinsame Beratung von Landesvorstand und Landesrat“ unter Hinzuziehung von Fraktionsvorstand und Kreisvorsitzenden (inoffizieller „kleiner Parteitag“) wird im Unterschied zu allen anderen diskutierten Modellen durch einen „richtigen“ **Kleinen Parteitag**, bestehend aus 50 Delegierten, ersetzt. Dieser entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen der Bundessatzung an einen Parteitag (80% der Mitglieder sind Delegierte der Kreisverbände, die Mindest-quotierung ist eingehalten). Inklusiv der beratenden Teilnehmer*innen ist dieser Kleine Parteitag ungefähr so groß wie die bisherigen inoffiziellen „kleinen Parteitage“ und verursacht deshalb auch nur den gleichen, relativ geringen finanziellen Aufwand. Dieser Kleine Parteitag soll den Landesparteitag von nachrangigen organisatorischen Aufgaben entlasten, damit dort mehr Raum für politische Debatten schaffen. Er soll wichtige politische Entscheidungen fällen, sofern solche zwischen den Landesparteitagen notwendig sind und außerdem obligatorisch die Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes übernehmen, sofern und soweit es die unangetastete Kernzuständigkeit des Landesvorstandes übersteigt.

Parallel dazu soll der „ordentliche“ **Landesparteitag** von 200 auf 150 Delegierte mit beschließender Stimme verkleinert werden und generell nur noch einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Landesparteitage (mit den gleichen 150 Delegierten) sollen nur ausnahmsweise und nur noch auf Beschluss des Kleinen Parteitages oder (unverändert) auf Verlangen von einem Viertel der Delegierten stattfinden.

Ein Viertel der Kreisverbände kann damit die Einberufung des Landesparteitages nicht mehr direkt verlangen, wohl aber die Einberufung des Kleinen Parteitages, der seinerseits einen Außerordentlichen Landesparteitag beschließen kann.

Die politischen Richtlinien- und Kernkompetenzen des Landesparteitages als höchstem Organ bleiben unangetastet (Wahl von Landesvorstand und Bundesausschuss, Zuständigkeit für programmatische Beschlüsse, Satzungsfragen) bzw. werden überhaupt erstmalig ausdrücklich postuliert (Regierungsbeteiligung und Koalitionsvereinbarungen).

Der **Landesrat** wird von 45 auf 28 beschließende Mitglieder und deutlich weniger beratende Mitglieder als bisher reduziert und erstmals (durch eine pragmatische Regelung) auch prinzipiell quotiert besetzt. Seine eigenständigen Kompetenzen (Initiativ-, Konsultativ- und Kontrollorgan), einschließlich des Vetorechtes bleiben komplett erhalten, er verliert aber die Zuständigkeit als Teilgremium des inoffiziellen „kleinen Parteitages“ (den es ja gemäß diesem Vorschlag so nicht mehr geben soll).

Der **Landesvorstand** könnte in diesem Zusammenhang ebenfalls angemessen verkleinert werden, was jedoch keiner Änderung der Satzung bedarf.

Schließlich soll die **LandesvertreterInnenversammlung** zur Aufstellung von Landeslisten ebenfalls auf 150 Vertreterinnen und Vertreter begrenzt werden.

Der finanzielle Effekt lässt sich nicht genau prognostizieren, weil es in der Gremienarbeit eine sehr komplexe Mischung aus fixen Kosten, personenabhängigen Kosten, zeitabhängigen Kosten und Personen/Zeit-abhängigen Kosten gibt. Abgesehen davon sind natürlich auch die Kosten für Gleiches nicht immer gleich (z.B. Mieten für Parteitagsobjekte, Kosten für Übernachtung). Außerdem werden geplante Kosten durchaus auch unterschiedlich in Anspruch genommen (z.B: Verzicht auf Fahrtkostenerstattung durch Abgeordnete und Gutverdienende, unterschiedliche Teilnahmequote bei verschiedenen Gremien).

Die nachfolgende Tabelle lässt Kosteneinsparungen zwischen 25% und 33% realistisch erscheinen:

	Beschl. Mitgl.	Berat. Mitgl.	Mitgl. Ges	Entw. auf	Tage pro Jahr	Entw. auf	TNT	Entw. auf
bisher								
Landesparteitag	200	80	280		2		560	
"kleiner Landesparteitag"	80	20	100		3		300	
Landesrat	45	15	60		9		540	
Landesvorstand	22	0	22		12		264	
LVV	200	50	250		0,65		162,5	
vorgeschlagenes Modell								
Landesparteitag	150	100	250	89%	1,5	75%	375	67%
Kleiner Landesparteitag	50	50	100	100%	2	67%	200	67%
Landesrat	28	12	40	67%	6	67%	240	44%
Landesvorstand	16	0	16	73%	12	100%	192	73%
LVV	150	50	200	80%	0,65	100%	130	80%

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____